

(1) Im § 5 der Verordnung vom 11. März 1925, B. G. Bl. Nr. 100, über eine Erhöhung der Gebühren auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, wird geändert:

- a) unter I, im Punkte 6 der Betrag von S 1'20 in S 1'—;
- b) unter II, im Punkte 1, Buchstabe b, der Betrag von S 0'40 in S 1'— und im Punkte 3 der Betrag von S 1'20 in S 1'—.

(2) Die Einhebung der besonderen Gebühren für amtliche Ausfertigungen in Marken- und Musterangelegenheiten (§ 2 der Verordnung vom 20. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 42; § 5, II, der Verordnung vom 11. März 1925, B. G. Bl. Nr. 100) geschieht, soweit sie nicht eine Einnahme der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie bilden, nach der Bestimmung des § 7 der Verordnung vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 444 (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung). Im § 2 der Verordnung vom 20. Jänner 1922, B. G. Bl. Nr. 42, entfällt der Absatz 3.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

Schürff

340. Bundesgesetz vom 25. November 1926 über die Änderung einiger Bestimmungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 346 vom Jahre 1925, über die Besteuerung des Bierverbrauches durch die Länder und über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), (Fünfte Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

Das Abgabenteilungsgesetz in seiner durch die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. August 1925, B. G. Bl. Nr. 346, verlautbarten Fassung sowie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (Dritte Abgabenteilungsnovelle), werden in den nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

Artikel I. § 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes hat zu lauten:

„(6) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes dürfen Getränkeabgaben von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden. Dieses Verbot

*) Erste bis vierte Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922, Nr. 315 von 1923, Nr. 185 von 1924 und Nr. 287 von 1925.

gilt für die Zeit vom Inkrafttreten zu erlassender Landesgesetze bis zum 31. Dezember 1928 mit der Einschränkung, daß während dieses Zeitraumes die Länder berechtigt sind, Verbrauchsabgaben auf Bier nach Maßgabe der gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, des Finanz-Verfassungsgesetzes bundesgesetzlich festgesetzten Grundsätze einzuheben. Ferner dürfen vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, B. G. Bl. Nr. 503 (Erste Abgabenteilungsnovelle), an keinerlei Abgaben von Holz von den Ländern (Gemeinden) erhoben oder von ihnen Anordnungen über den Verkehr mit Holz erlassen werden, die von den Anordnungen des Bundes abweichen.“

Artikel II. Artikel 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 6. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 185 (Dritte Abgabenteilungsnovelle), tritt außer Kraft.

Artikel III. § 15, Absatz 1, des Abgabenteilungsgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Dieser Betrag von ganzjährig 20 Millionen Schilling wird für die Jahre 1926 bis einschließlich 1930 um jährlich je 1 Million Schilling erhöht, welche dem Burgenlande als Beitrag für den Ausbau seiner Verwaltung zuzufließen haben. Für die Zeit vom 1. Jänner 1931 angefangen hat eine neue Verteilung der Summe von ganzjährig 20 Millionen Schilling stattzufinden.“

Abschnitt II.

Für die Einhebung der Verbrauchsabgaben der Länder auf Bier (§ 3, Absatz 6, des Abgabenteilungsgesetzes) werden gemäß § 6, Absatz 2, lit. b, und § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes folgende grundsätzliche Anordnungen erlassen:

Artikel I. Gegenstand der Abgabe darf nur der Verbrauch im Gebiete des Landes sein. Als Verbrauch im Sinne dieses Gesetzes gilt der Absatz von Bier an Personen, die das Bier selbst verbrauchen, ausschänken oder ausschließlich im Kleinen in Flaschen abgeben.

Artikel II. Das Höchstausmaß der Bierverbrauchsabgaben beträgt 6 S vom Hektoliter.

Artikel III. Die von der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesländer beschlossenen Verbrauchsabgaben auf Bier haben zu entrichten:

1. die Brauereiunternehmungen und die selbständigen Bierniederlagen

- a) für das von ihnen zum Verbrauch (Artikel I) im Inlande abgesetzte Bier,
- b) für das im Betriebe der Unternehmung selbst verbrauchte Bier;

2. die im Artikel I bezeichneten Personen für das Bier, das sie von solchen Personen aus einem anderen Bundeslande beziehen;

3. Personen, die Bier aus dem Ausland beziehen, mit Ausnahme der selbständigen Bierneidelagen, für das eingeführte Bier.

Artikel IV. (1) Die im Artikel III, Punkt 1, bezeichneten Unternehmungen haben folgende Verzeichnisse zu führen, deren Form und Inhalt durch Landesgesetz vorgeschrieben werden kann:

1. gesondert nach Bundesländern über die Biermengen, die zum Verbrauch im Inland abgesetzt werden;

2. über die im Betrieb der Unternehmung selbst verbrauchten Biermengen.

(2) Sie sind ferner verpflichtet, Abschriften der Verzeichnisse nach dem Stand vom Ende jeden Monats bis zum 25. des folgenden Monats den von der Landesgesetzgebung bezeichneten Organen jener Länder zu übermitteln, denen die Abgabe von diesen Biermengen zukommt.

(3) Gleichzeitig sind die für die in diesen Verzeichnissen ausgewiesenen Biermengen entfallenden Abgabebeträge an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Für die mit dieser Tätigkeit verbundene Mühewaltung gebührt eine Entschädigung im Ausmaße von 0,5 vom Hundert der Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückgehalten werden kann.

(4) Die nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtigen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Empfang die Menge des aus einem anderen Bundesland bezogenen Bieres bei dem durch die Landesgesetzgebung bestimmten Organ einzubekennen und gleichzeitig die nach den landesgesetzlichen Vorschriften jenes Landes entfallende Abgabe zu entrichten, in dem sie ihren Standort (Wohnsitz) haben. Diesen Abgabepflichtigen steht ein Anspruch auf Rückvergütung der an das Land, aus dem der Bezug erfolgt ist, entrichteten Abgabe von diesen Biermengen gegen dieses Land zu.

Artikel V. (1) Die von den nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtigen zu entrichtende Abgabe ist durch die Zollorgane des Bundes bei der Einfuhr einzuhoben. Die Zollorgane haben alle über die Zollgrenze eingehenden Bierfendungen fallweise den durch die Landesgesetzgebung bezeichneten Organen der Bestimmungsländer unter Angabe jener Hektolitermenge, die der Bemessung der Biersteuer zugrunde gelegt wird, anzuzeigen. Die von den Bierfendungen an nach Artikel III, Punkt 3, Abgabepflichtige, gleichzeitig mit dem Zoll eingenommenen Abgabebeträge sind von den Zollorganen für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats an die von der Landesgesetzgebung bezeichneten Stellen abzuführen. Dem Bunde ge-

bührt hiefür eine Entschädigung im Ausmaße von 2 vom Hundert der eingehobenen Abgabebeträge, die bei der Einzahlung zurückgehalten werden kann.

(2) Die Abgabe für aus dem Ausland eingeführtes Bier ist rückzuvergüten, wenn nachgewiesen wird, daß dieses Bier aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wieder ausgeführt wurde. Die Rückvergütung hat durch jenes Land zu erfolgen, für welches die Abgabe bei der Einfuhr erhoben wurde, wenn nachgewiesen wird, daß auch der Zoll rückvergütet wurde.

Artikel VI. (1) Die Abgabepflichtigen und im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch diejenigen Personen, die gewerbsmäßig Bier ausschänken oder verschleifen, haben Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen ihre Geschäftsgabearung mit Bier ersichtlich sein muß. Diese Aufzeichnungen haben mindestens zu enthalten: den Namen und Standort des Empfängers, beziehungsweise des Lieferanten, den Tag der Lieferung und die gelieferte, beziehungsweise bezogene Menge.

(2) Diese Bücher (Aufzeichnungen) sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens durch drei Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf jenes Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

Artikel VII. Die Abgabepflichtigen und deren Angestellte, desgleichen im Falle besonderer landesgesetzlicher Anordnung auch alle Personen, die Bier gewerbsmäßig ausschänken oder verschleifen, und deren Angestellte sind gehalten, den Abgabebehörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Bemessung der Abgabe von Belang sind. Sie sind verpflichtet, alle in ihrem Besitz befindlichen, zum Zweck der Berechnung und Kontrolle der Abgabe verlangten Bücher, Behefte und Belege, die sich auf den Betrieb (Verkehr mit Bier) beziehen, vorzuweisen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich auch auf die laufende Abrechnungsperiode.

Artikel VIII. Die Landesregierungen sind berechtigt, die Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. Die im Artikel VII bezeichneten Auskunftspflichtigen haben diesen Organen in alle auf den Betrieb Bezug habenden Bücher und Aufzeichnungen Einsicht zu gestatten. Die mit der Bemessung und Kontrolle betrauten Organe des Landes sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheimzuhalten.

Artikel IX. (1) Die Länder sind berechtigt, die Abgabe unbeschadet der Straffälligkeit von Amts wegen zu bemessen:

1. wenn der Abgabepflichtige trotz Aufforderung mit der Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise im Verzuge ist, diese Ausweise mangelhaft oder gar nicht führt;

2. wenn die Verzeichnisse unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthalten;

3. wenn der nach Artikel III, Punkt 2, Abgabepflichtige mit der Vorlage des vorgeschriebenen Bekenntnisses trotz Aufforderung im Verzuge ist oder wenn das Bekenntnis unrichtige, unvollständige oder unwahre Angaben enthält;

4. wenn die Vornahme der Kontrolle verhindert wird oder Auskünfte verweigert werden.

(2) Die Abgabebehörde ist berechtigt, nach ihrem Ermessen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage bei dieser amtlichen Bemessung Sachverständige beizuziehen, deren Kosten der Abgabepflichtige zu tragen hat. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Abgabe vorzuschreiben und einzuheben.

(3) Der Zahlungsauftrag hat die Zahlungsfrist zu enthalten.

(4) Erhält der Abgabepflichtige innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlangens der Abrechnung bei der Abgabebehörde, keine Beanstandung, so gilt die gelegte Abrechnung als genehmigt.

Artikel X. (1) Übertretungen der landesgesetzlichen Vorschriften, die auf Grund der vorstehenden Anordnungen erlassen werden, werden an den Abgabepflichtigen und den Mitschuldigen durch die landesgesetzlich für zuständig erklärten Behörden jenes Bundeslandes, um dessen Verbrauchsabgabe es sich handelt, bestraft, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte oder Mitschuldige seinen Standort (Wohnort) in einem anderen Bundesland hat.

(2) Die Widmung der Strafbeträge richtet sich nach der Gesetzgebung jenes Bundeslandes, von der die Strafe angebroht wird.

Abchnitt III.

Artikel I. Das Gesetz vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Dezember 1928 in nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

1. Artikel V, Absatz 1, Punkt 2, hat zu lauten:

„2. zu einem Sechstel vom Bunde, zu einem Drittel vom Lande, in dem der Arbeitslose seinen Wohnsitz hat.“

2. In Artikel VI sind die Worte „Gemeinden und“ zu streichen.

3. Artikel XII, Absatz 3, hat zu lauten:

„(3) Die Bestimmungen des Artikels V, Absatz 1, Punkt 2, über die Beiträge der Länder zu dem Aufwand für die Notstandsanshilfen treten am 1. Oktober 1926 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte haben die Wohnsitzgemeinden einen Beitrag in der Höhe von 4 Prozent der ausgezahlten Arbeitslosenunterstützungen und Notstandsanshilfen zu leisten; der Ausfall, der dadurch entsteht, daß an Stelle des Beitrages der Länder in der Höhe von einem Drittel des Aufwandes bis zum 1. Oktober 1926 nur der 4prozentige Beitrag der Gemeinden zu den Arbeitslosenunterstützungen und Notstandsanshilfen entrichtet wird, wird vom Bunde getragen.“

Artikel II. Für die Zeit der Wirksamkeit der Bestimmungen über die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge im Sinne des Artikels IV des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206, werden die Bestimmungen der Artikel V bis IX des angeführten Gesetzes mit den vorstehenden Änderungen, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1928 aufrechterhalten.

Abchnitt IV.

Artikel I. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist hinsichtlich des Abschnittes III der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Gainisch

Seipel Hesch Kleinböck